



Zur Konkretheit des Behandlungsplans, § 16 II MRVG-NW:

Eine im psychiatrischen Maßregelvollzug in NRW seit rund 12 Jahren untergebrachte Person suchte schließlich Rechtsschutz beim OLG auf die Frage, wie konkret die Inhalte des Behandlungsplans auf geplante Therapiemaßnahmen, auf ein etwaiges Therapiekonzept und die Therapieziele zu formulieren seien.

Dazu das OLG: Auch im MRVollz gelte der Resozialisierungsgrundsatz. Zentrales Element des hieran ausgerichteten Vollzugsziels sei der Vollzugsplan. Er konkretisiere das Vollzugsziel und stelle eine verständliche Leitlinie für die Ausrichtung des künftigen Verhaltens des Untergebrachten dar. Dieser Plan müsse sich auch mit den zukünftig erforderlichen Behandlungsmaßnahmen auseinandersetzen und diese mit hinreichender Deutlichkeit darstellen. Gerade die medizinische, psychotherapeutische und heilpädagogische Behandlung, die Pflege, der Unterricht, ... Lockerungen und Eingliederung müssen nachvollziehbar ausgeführt werden. Dazu gehöre auch die Darstellung des zeitlichen Umfangs.

Auch die Verweigerung von Lockerungen durch Nicht-Erwähnung im Behandlungsplan halte der rechtlichen Überprüfung nicht stand, so das OLG. Der Vollzugsbehörde stehe hinsichtlich des "Ob" kein Ermessen zu. M.a.W., es bestehe ein Rechtsanspruch auf Lockerungen. Ein Ermessen bestünde nur auf der Rechtsfolgenseite. Zumindest sei die Gewährung von Lockerungen in der Gestalt von Ausführungen geboten und der dafür erforderliche personelle Aufwand hinzunehmen. Andernfalls seien nachvollziehbare Ausführungen dazu notwendig, inwiefern negative Umstände in der Persönlichkeit und Entwicklung des Betroffenen jegliche Lockerungsformen, etwa auch Ausführungen ausschließen, zumal die hierbei vorgesehene Aufsicht gerade den Sinn habe, Flucht- und Missbrauchsgefahren entgegenzuwirken.

OLG Hamm, Beschluss v. 06.10.2016 – II-1 Vollz(Ws) 281/16 = R & P 2017, 45, m. Anm. Kammeier, S.